



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2020/0148

Der Oberbürgermeister

II/36

Dezernat/Fachbereich/AZ

06.01.2021

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	25.01.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	01.02.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	02.02.2021	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	04.02.2021	Beratung	öffentlich
Finanz- und Digitalisierungsausschuss	08.02.2021	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	22.02.2021	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Einrichtung von Fahrradstraßen/Fahrradzonen im Stadtgebiet

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Einrichtung der in der Vorlage genannten Fahrradstraßen/Fahrradzonen im Stadtgebiet.

gezeichnet:

In Vertretung

Märtens

(zugleich in Vertretung des Oberbürgermeisters)

In Vertretung

Deppe

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

Nein (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

Ja – ergebniswirksam

Produkt: Maßnahmen aus Mobilitätskonzept Sachkonto: 93002

Aufwendungen für die Maßnahme: 50.000 € / Jahr

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Ja – investiv

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:

Auszahlungen für die Maßnahme: €

Fördermittel beantragt: Nein Ja %

Name Förderprogramm:

Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.

Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

Ansätze sind ausreichend

Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle 660009300201
in Höhe von 50.000 €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten): €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat mit der Vorlage Nr. 2020/3400 „Mobilitätskonzept 2030+“ eine erste Leitlinie für die Einrichtung von zusätzlichen Fahrradstraßen beschlossen. Im Abschnitt 2.2.3 heißt es hierzu:

„Fahrradstraßen können einen maßgeblichen Beitrag zur Radverkehrsförderung leisten (steigende Akzeptanz des Radverkehrs und geringeres Konfliktpotenzial zwischen Radfahrenden, Kfz und zu Fuß Gehenden) und sind mit vergleichsweise geringem Aufwand umsetzbar, da in vielen Fällen Beschilderungen und Bodenmarkierungen sowie ggf. punktuelle bauliche Maßnahmen an Kreuzungen ausreichen. Sie können auf Streckenabschnitten mit bereits hohem Radverkehrsaufkommen oder auf Streckenabschnitten, die zukünftig wichtige Radverkehrsverbindungen bilden sollen, eingerichtet werden.“

In einem ersten Schritt sollen folgende Straßen, die überwiegend entlang der bestehenden Radkomfortverbindungen liegen, zur Einrichtung einer Fahrradstraße bzw. Fahrradzone vorgeschlagen werden:

Liste der Fahrradstraßen/Fahrradzonen:

Nr.	Bezirk	Stadtteil	Straßenname	Bedeutung im Radverkehrszielnetz
1	I	Hitdorf	Rheinstraße/Wiesenstraße	Radkomfortverbindung
2	I	Rheindorf	Unterstraße von Felderstraße bis Burgstraße	Radkomfortverbindung
3	I	Wiesdorf	Fahrradzone: innerhalb des Bereiches Dhünnstraße/Nobelstraße	Radkomfortverbindung
4	II	Opladen	An St. Remigius	Radhauptverbindung
5	III	Alkenrath	Schlebuschrath - Brücke über A1	Radkomfortverbindung
6	III	Alkenrath	Wilhelm-Leuschner-Straße	Radkomfortverbindung
7	III	Schlebusch	Fahrradzone: innerhalb des Bereiches Oulustraße/Gezelinallee	Radkomfortverbindung

Im Anhang der Vorlage sind Lagepläne vorhanden, aus denen der genaue Verlauf der Fahrradstraßen hervorgeht.

Ausführung und verkehrsrechtliche Regelungen:

Fahrradstraßen werden in Deutschland mittlerweile in vielen Städten eingesetzt. Es gibt allerdings keine einheitlichen Gestaltungsstandards von Fahrradstraßen. Gesetzlich wird lediglich die Erkennbarkeit einer Fahrradzone durch wiederholende Piktogramm-Markierungen (Verkehrszeichen) auf der Fahrbahn bei entsprechender Größe der Zone gefordert.

Die Verwaltung sieht derzeit keinen Gestaltungsstandard für Fahrradstraßen vor. Aktuell wird die Beschilderung mit Verkehrszeichen 244.1 vorgesehen und zusätzlich Fahrradpiktogramme (Sinnbild). Es wird jedoch damit gerechnet, dass in nächster Zeit die gesetzlichen Regularien angepasst bzw. neue Gesetze (Fahrradgesetz) erlassen werden. Die Verwaltung geht nach entsprechender Vorankündigung davon aus, dass in diesem Zusammenhang Richtlinien zur Ausgestaltung von Fahrradstraßen/-zonen erlassen werden. Bevor die Stadt Leverkusen Fahrradstraßen bzw. -zonen anordnet, die

später nicht mit den Regularien vereinbar sind, wird zunächst minimalistisch vorgegangen. Ziel soll sein, dass alle Fahrradstraßen und -zonen gemäß den neuen Gesetzen bzw. Richtlinien ausgestaltet werden. Hierzu zählen auch die bestehenden Fahrradstraßen.



Folgende Ge- und Verbote gelten auf einer Fahrradstraße bzw. in einer Fahrradzone:

1. Anderer Fahrzeugverkehr als Radverkehr darf Fahrradstraßen/-zonen nicht benutzen, es sei denn, dies ist durch Zusatzzeichen erlaubt. Auf den nun einzurichtenden Fahrradstraßen/-zonen wird anderer Fahrzeugverkehr durch Zusatzzeichen freigegeben.
2. Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugverkehr die Geschwindigkeit weiter verringern.
3. Das Nebeneinanderfahren mit Fahrrädern ist erlaubt.
4. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Fahrbahnbenutzung und über die Vorfahrt.
5. Zu Fuß Gehende müssen die Gehwege benutzen. Es darf allerdings auf der Fahrbahn gegangen werden, wenn kein Gehweg oder Seitenstreifen vorhanden ist. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist dabei der rechte oder linke Fahrbahnrand zu nutzen, außerhalb geschlossener Ortschaften muss der linke Fahrbahnrand genutzt werden, sofern dies zumutbar ist.

Öffentlichkeitsarbeit:

Eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit vor und während der Einführungsphase ist grundsätzlich für jede Fahrradstraße vorgesehen. Vor und bei Einrichtung einer Fahrradstraße wird die Öffentlichkeit (Anwohnende und die Verkehrsteilnehmenden) über die Presse sowie im Internet informiert. Erfahrungsgemäß tritt bereits wenige Wochen nach Inbetriebnahme einer Fahrradstraße ein positiver Gewöhnungseffekt ein.

Finanzierung:

Im Rahmen der Umsetzung des Mobilitätskonzeptes wurden für die Einrichtung von Fahrradstraßen ab 2021 50.000 Euro/Jahr angemeldet. Mit der Einrichtung der Fahrradstraßen wird nach Beschluss des Haushaltes und Freigabe der Mittel begonnen. Vorgezogen wird die Umsetzung der Fahrradstraße Rheinstraße/Wiesenstraße aus Mitteln 2020 des Fachbereichs Ordnung und Straßenverkehr.

Übereinstimmung mit den Maßnahmenfeldern des Mobilitätskonzeptes 2030+:

Aufbauend auf der Maßnahmenentwicklung und -bewertung wurde ein integriertes Handlungskonzept zum Mobilitätskonzept 2030+ abgeleitet. Das integrierte Handlungs-

konzept basiert auf den Handlungsfeldern, die auf Grundlage der Stärken- und Schwächenanalyse und des Zielkonzeptes entwickelt wurden. Auf dieser Grundlage und auch unter Beachtung von Zielkonflikten, Umsetzbarkeiten und Kosten der Maßnahmenfelder wurde entschieden, welche in das integrierte Handlungskonzept aufgenommen werden sollten sowie in welchem Umfang.

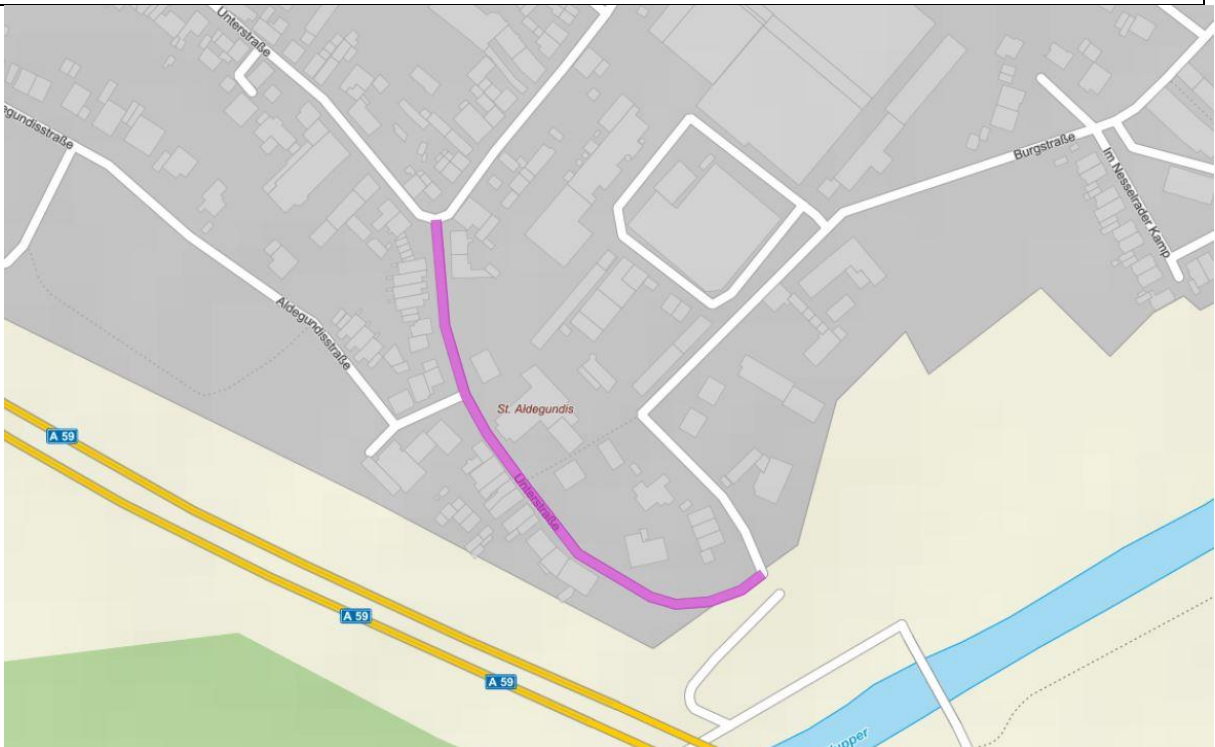
Der Rat der Stadt Leverkusen hat im Rahmen der Vorlage zum Mobilitätskonzept 2030+ einen mittleren Finanzierungspfad beschlossen, der Maßnahmenfelder einzelnen Handlungsfeldern in unterschiedlichen Prioritäten zuweist. Das in dieser Vorlage behandelte Maßnahmenfeld Fahrradstraßen ist dem Bereich „Radverkehr“ zugeordnet und ist in den Steckbriefen des Mobilitätskonzeptes 2030+ unter dem Punkt 2.2.3 näher beschrieben.

Anhang: Lagepläne der Fahrradstraßen

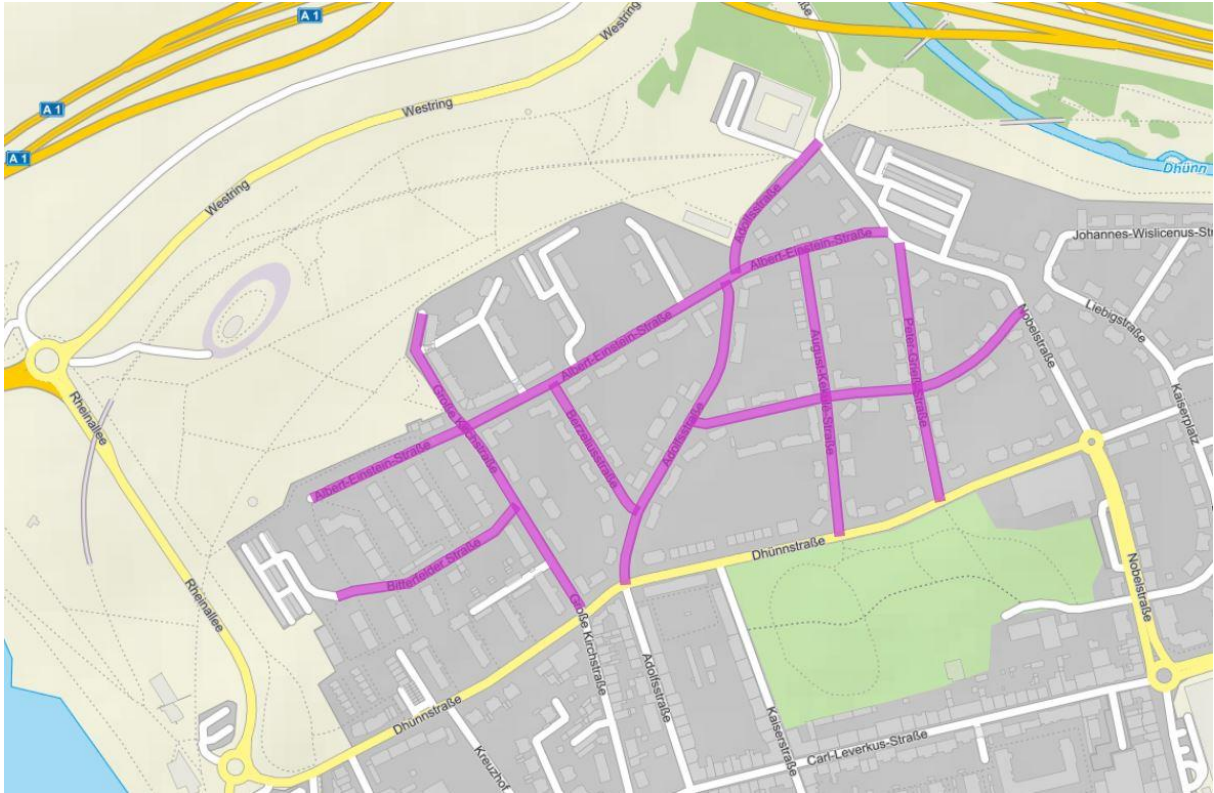
Nr.	Bezirk	Stadtteil	Straßenname
1	I	Hitdorf	Rheinstraße/Wiesenstraße



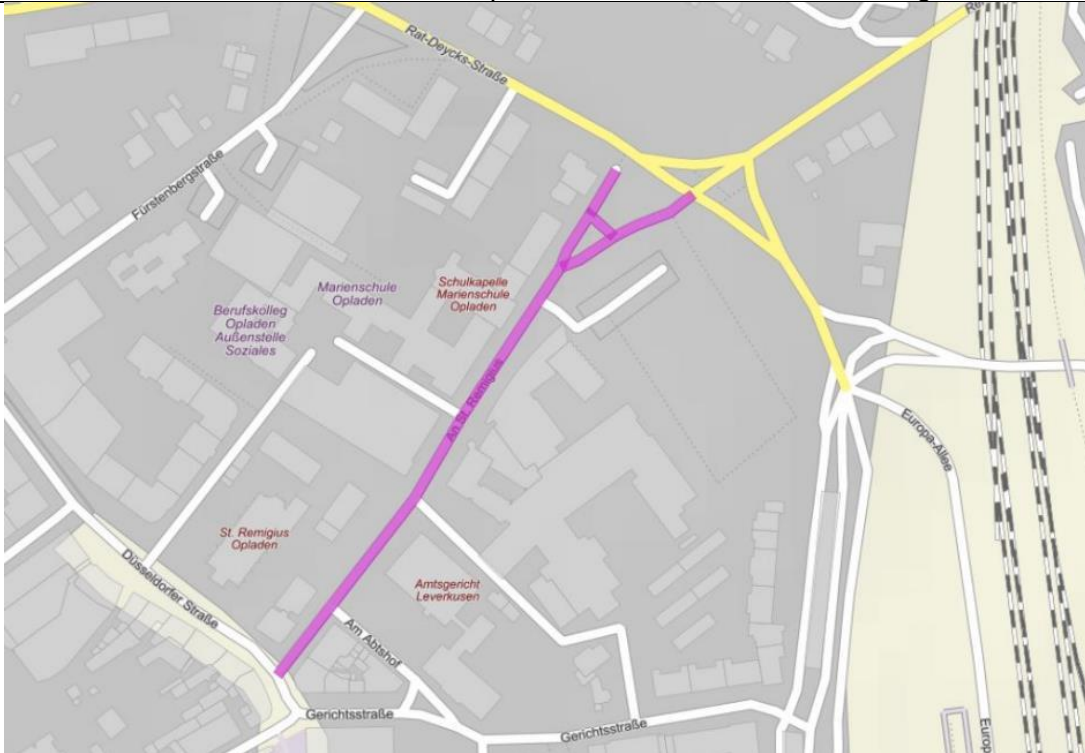
Nr.	Bezirk	Stadtteil	Straßenname
2	I	Rheindorf	Unterstraße



Nr.	Bezirk	Stadtteil	Straßenname
3	I	Wiesdorf	Fahrradzone: innerhalb des Bereiches Dhünnstraße/Nobelstraße



Nr.	Bezirk	Stadtteil	Straßenname
4	II	Opladen	An St. Remigius



5	III	Alkenrath	Schlebuschstrath - Brücke über A1
6	III	Alkenrath	Wilhelm-Leuschner-Straße



Nr.	Bezirk	Stadtteil	Straßenname
7	III	Schlebusch	Fahrradzone: innerhalb des Bereiches Oulustraße/Gezelinallee

